

Zur Kriminalität der braven Bürger Bericht aus einer Subkultur

Franz Streng
Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg

Es wird beschrieben, wie man in bürgerlichen Waffenliebhaber-Kreisen die einschränkenden Normen des Waffengesetzes mißachtet, obwohl man sich gleichzeitig für besonders „staatstragend und gesetzestreu“ hält. Kollektive Neutralisierung ermöglicht die schuldgefühlsfreie Begehung dieser Rechtsbrüche.

I.

Es soll hier von den Schußwaffen-Liebhabern bzw. -Sammeln die Rede sein; diese Gruppe rekrutiert sich zum größten Teil aus den Reihen der Jäger und der Sportschützen. Die Beschäftigung mit dieser Personengruppe erscheint lohnenswert, da diese ihrem Selbstverständnis nach besonders „staatstragend“ und „gesetzestreu“ ist (vgl. z. B. Hinze in „Deutsches Waffen-Journal“ 1972, S. 1018 - 1019) und sie sich in einem Bereich betätigt, der ungewöhnlich weitgehend gesetzlich reglementiert ist, wobei die Gebote und Verbote mit recht erheblichen Strafdrohungen bewehrt sind (vgl. z. B. § 53 WaffG). Die rechtlichen Grundlagen für den Waffensektor finden sich teils im „Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen“ (KriegswaffenG) von 1961 und hauptsächlich in dem neuen „Waffengesetz“ (WaffG) von 1972, die beide zu den sogenannten strafrechtlichen Nebengesetzen zählen.¹

Erste Ansätze zur Schaffung des recht restriktiven neuen Waffengesetzes waren erfolgt, da sich gezeigt hatte, daß sein Vorläufer, das Reichswaffengesetz von 1938, nicht geeignet war, das Ausufern der Kriminalität mit Schußwaffengebrauch zu verhindern. Nachdem dann die Baader-Meinhof-Gruppe und ähnliche bewaffnete militante Gruppierungen Öffentlichkeit, Exekutive und Legislative erheblich verunsichert hatten, konnten die Waffensammler, Jäger und Schützen ihre Interessen in dem beschleunigt durchgezogenen Gesetzgebungsverfahren kaum mehr durchsetzen. Denn der Schutz der Öffentlichkeit vor bewaffne-

ten Gewalttättern wurde von allen Parteien einhellig als vorrangig angesehen. Auch hatten die Waffenliebhaber praktisch keine Interessenvertreter im Parlament und konnten auch sonst – mangels Masse und mangels ausreichender Organisation – kaum Druck ausüben.²

Die neuen gesetzlichen Regelungen brachten zum einen eine Registrierungspflicht bezüglich aller als gefährlich eingestuften Schußwaffen (§ 59 WaffG) und zum anderen eine Genehmigungspflicht für jeden Erwerb von derartigen Schußwaffen (§ 28 WaffG). Daß solche, die Hobby-Ausrüstung der Waffensammler stark behindernden Vorschriften für die Betroffenen eine Versuchung darstellen, sich einfach darüber hinwegzusetzen, dürfte klar sein. Andererseits sollte das „gesetzestreue“ Selbstverständnis dieser Gruppe eigentlich einer Mißachtung der gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Wie dieser Konflikt in der Praxis gelöst wurde bzw. wird, davon hauptsächlich handelt dieser Bericht.

Bereits in der Zeit vor Verabschiedung des neuen Waffengesetzes kristallisierte sich in Artikeln in der Hauszeitschrift der Waffenliebhaber, dem „Deutschen Waffen-Journal“ (DWJ), und in anderen Veröffentlichungen heraus, wie man sich als „anständiger Bürger“ (Bock/Weigel 1971, S. 796) dem neuen Gesetz gegenüber verhalten würde. Der Verfasser des renommierten „Handbuch der Faustfeuerwaffen“, Weigel, erklärte ganz unumwunden, daß der Waffenregistrierungspflicht „kein Sammler nachkommen wird“ (Bock/Weigel 1971, S. 795 f.). Dasselbe empfahl auch der Hausjurist des DWJ und Vorsitzende des „Verbands der Waffenfreunde e. V.“ (VdW), Hinze, wenn auch etwas vorsichtiger formuliert (Hinze in DWJ 1972, S. 1018 f.). Diese Androhung des Boykotts gegenüber dem Kernstück des neuen Waffenrechts, der Registrierungspflicht, wurde und wird zum einen damit begründet, einrückende feindliche Truppen oder auch einheimische „Revoluzzer“ könnten aufgrund der amtlichen Registrierungsunterlagen alle Waffenbesitzer „liquidieren“ und zum anderen damit, nach einer eventuellen Entwaffnung der Bevölkerung – die durch die Registrierung ermöglicht würde – könnten politische Extremisten oder auch Verbrecher ungehindert tun und lassen, was sie wollten (Bock/Weigel 1971, S. 796; Stammel in DWJ 1975, S. 1344 f.; Hinze in DWJ 1972, S. 1018 f.).

Diese praktisch einhellig vorgetragenen Begründungen wer-

fen ein bezeichnendes Licht auf die meines Erachtens recht verbreiteten paranoiden Charakterzüge unter den Waffenliebhabern. Der DWJ-Jurist und VdW-Vorsitzende Hinze verstieg sich sogar zu der Behauptung, die Registrierungs-pflicht sei ein von den Linken nach Lenin'schem Rezept geplantes Manöver zur Entwaffnung der (politisch meist konservativ bis reaktionären) „staatstragenden“ Waffenliebhaber (Hinze in DWJ 1974, S. 252 f. und ähnliches schon in DWJ 1972, S. 1019). Auch das Verhältnis der Waffenliebhaberkreise zum „Verbrecher“ weist unverkennbar starke paranoid-aggressive Züge auf: dem „Verbrecher“ muß man am besten mit der Waffe in der Hand entgegen-treten und es soll möglichst zu einer „erfolgreichen Not-wehrmaßnahme“ kommen (Bock/Weigel 1971, S. 796; vgl. auch Hübner in DWJ 1976, S. 48 f.). Die beliebten Unter-haltungen über Notwehrrecht und Notwehrausübung erwek-ken nicht selten den Verdacht, mancher Waffenliebhaber warte sehnsüchtig auf den Moment, in dem er endlich ein-mal mit der Schußwaffe in der Hand Notwehr ausüben darf. Derselbe Eindruck kann sich aufdrängen bei der Be-trachtung des sehr an Bedeutung gewinnenden Combat-Schießens (vgl. z. B. Hübner in DWJ 1974, S. 41 ff.); die-ses „sportliche Verteidigungsschießen“ mit wirkungsvollen großkalibrigen Waffen, das an und für sich nur für Polizei-beamte von – beruflichem – Interesse sein sollte, wird zunehmend in speziellen Combat-Clubs als „Sport“ aus-geübt und das DWJ bemüht sich, ihm noch mehr Populari-tät zu verschaffen.

Das Phantasiegebilde vom immer und jeden bedrohenden Verbrecher³ gibt also – neben anderem – die Rechtferti-gung, sich über die waffenrechtlichen Vorschriften hinweg-zusetzen und sich derart selbst kriminell zu verhalten. Wei-gel schiebt die Verantwortung für diese Konsequenz (in – wohl zufälliger – Anlehnung an die Labeling-Theorie) dem Gesetzgeber zu: „Die vorgesehenen Vorschriften wer-den . . . anständige Bürger zu Vorbestraften machen“ (Bock/Weigel 1971, S. 796). Daß jedoch zwischen dem Er-laß eines Strafgesetzes und einer Bestrafung daraus als not-wendiges Bindeglied ein rechtsverletzendes Tun oder Un-terlassen eines Normadressaten vonnöten ist, das wird groß-zügig unterschlagen.

So bildete sich in Waffenliebhaberkreisen ein weitgehender Konsens darüber, daß erstens das neue Waffengesetz gefähr-lich für die Waffenbesitzer und darüber hinaus für die gan-ze Bevölkerung sei, daß zweitens die berechtigten Interessen

der Waffenliebhaber unverantwortlich vernachlässigt worden seien (vgl. z. B. Hinze in DWJ 1972, S. 906) und daß drittens der Staat daher die Verantwortung dafür tragen müsse, daß man sich als „gesetzestreuer“ und „staatstragender“ Bürger diesem Gesetz so weit als irgend möglich entziehen werde. Damit hatte man sich gemeinsam eine Rechtfertigung für künftige Rechtsbrüche geschaffen, deren überaus große Wirksamkeit sich alsbald zeigen sollte (vgl. dazu die Ausführungen unter II).

So kam es dazu, daß in der sechsmonatigen Anmeldefrist ab 1. Januar 1973 (§ 59 I WaffG) von einem Großteil der Waffenbesitzer nur diejenigen Schußwaffen angemeldet wurden, von deren Existenz die Behörden ohnehin schon wissen mußten oder die später einmal in der Öffentlichkeit (z. B. bei Schießveranstaltungen) gezeigt werden sollten. Auch die recht erhebliche Strafdrohung von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe für den Besitz nicht angemeldeter Waffen (§ 53 III WaffG) konnte die Waffenbesitzer nicht beruhigen, da man sich der beruhigenden Solidarität der anderen Waffenliebhaber sicher sein konnte. Die Tatsache, ob und was man angemeldet bzw. nicht angemeldet hat, ist seitdem öffentliches Gesprächsthema in Waffensammler-Kreisen. Beliebte Gesprächsthemen sind z. B. auch die günstigsten Schmuggelwege für Schußwaffen aus der – in Waffendingen liberalen – Schweiz und die besten Möglichkeiten, eine zur Attrappe entschärfte, frei käufliche Schußwaffe wieder scharf zu machen. Die Durchführung derartiger strafbarer Schmuggel- und Bastelaktionen ist bei braven, biederer und regelmäßig nicht vorbestraften Durchschnitts-Mitbürgern aus Waffenliebhaber-Kreisen so stark verbreitet, daß die spärlichen Ermittlungserfolge der Strafverfolgungsbehörden noch nicht einmal mit der vielzitierten Spitze des Eisberges verglichen werden können.

Die riesige Dunkelziffer derartiger Waffendelikte dürfte zum einen mit der beschützenden Solidarität in der Subkultur der Waffenliebhaber zusammenhängen und zum anderen wohl mit der Tatsache, daß die Strafverfolger (besonders die Polizei) häufig recht viel Verständnis für die waffenrechtlichen Verfehlungen der „anständigen Bürger“ zeigen und dementsprechend auch kaum sonderliches Interesse an der Ermittlung derartiger Delikte gezeigt wird. Als Erklärung hierfür bietet sich an, daß durch derartige Rechtsbrüche niemand direkt spürbar geschädigt wird, sondern allenfalls eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eintritt und außerdem, daß diese Delikte hauptsächlich von

braven Durchschnittsbürgern begangen werden, die in Herkunft und Lebensstil dem Strafverfolger sehr viel ähnlicher sind als dem gängigen Klischee vom Kriminellen.

Haben die Strafverfolgungsorgane aber dennoch einmal Erfolg, wie in der spektakulären Großaktion vom November 1975, bei der die Polizei gleichzeitig im ganzen Bundesgebiet 387 Durchsuchungsbefehle ausführte (vgl. zu dieser Aktion z. B. „Der Spiegel“ 1975, Nr. 46, S. 115), dann staunen Strafverfolger, Presse und Öffentlichkeit, daß bei durchweg „honorigen Leuten“ (so BKA-Direktor Middeldorf, laut „Der Spiegel“ a. a. O.) 436 Faustfeuerwaffen, 526 Gewehre, 80 Maschinenpistolen, 14 Maschinengewehre, 45 Granaten, 1 Granatwerfer, 1 Lenkrakete, 1 Panzerabwehrrakete und 42 500 Schuß Munition teils als nicht angemeldet, teils als verbotenes Kriegsmaterial sichergestellt werden mußten.

Das DWJ ließ die „Opfer“ dieser Aktion nicht im Stich; es bot moralische Unterstützung, indem es das Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft als gänzlich unangemessen deklarierte, es durch „Mit Kanonen gegen Spatzen“ charakterisierte (H. Schankliss in DWJ 1975, S. 1355 und DWJ 1976, S. 16 - 18) und zur „Nacht- und Nebel-Aktion“ erklärte (Hinze in DWJ 1976, S. 19).

Der von dem Ausmaß des Ungehorsams der Waffenbesitzer gegenüber den Vorschriften des Waffengesetzes überraschte Gesetzgeber wußte sich nicht anders zu helfen, als mit dem „Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes“ vom 4. März 1976 (BGBl. I S. 417 ff.) erneut eine mit einer Straffreiheitsgarantie verknüpfte Meldefrist bis 30. Juni 1976 für noch nicht gemeldete Schußwaffen anzuordnen (§ 59 WaffG n. F.). Die beträchtliche Anzahl der daraufhin nachgemeldeten Waffen (in Nordrhein-Westfalen z. B. erhöhte sich die Zahl der angemeldeten Waffen um ein Viertel der ursprünglich gemeldeten; vgl. DWJ 1976, S. 1004) weist darauf hin, wie stark das Waffengesetz – jedenfalls zunächst – mißachtet worden ist. Trotz der erheblichen Nachmeldungen kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß das Waffengesetz in den Waffenliebhaber-Kreisen jetzt respektiert wird, da sich dort die Einstellung besonders der Registrierungspflicht gegenüber kaum geändert hat und da sich die Gefahr einer Bestrafung bei Nichtanmeldung als ausgesprochen gering erwiesen hat. Von den Waffenliebhabern sind wohl hauptsächlich die „heißen“ Waffen, deren Aufspürung durch die Polizei zu befürchten

war, in großer Zahl durch Anmeldung legitimiert worden. Der begrenzte Nutzen der Nachmelde-Möglichkeiten zeigt sich auch darin, daß die Gelegenheit, „schwarz“ erworbene Waffen durch Anmeldung gefahrlos zu legitimieren, für die Zeit bis zum Ablauf der Meldefrist zu einer Belebung des Waffen-Schwarzmarktes führen mußte (vgl. Krumsiek 1976, S. 288).

II.

Der Mechanismus, der zu dem — unter I beschriebenen — verbreiteten rechtsbrecherischen Verhalten bei ansonsten angepaßten Bürgern führte, läßt sich meines Erachtens als kollektive „Neutralisierung“ im Sinne von Sykes' und Matzas „Techniken der Neutralisierung“ (Sykes/Matza 1968, S. 360 ff.) bzw. — allgemeiner — als kollektive „Rationalisierung“ im psychoanalytischen Sinne (vgl. z. B.: Alexander/Staub 1971, S. 282; Moser 1970, S. 248) definieren. Die durch ein gemeinsames Hobby verbundenen Waffenliebhaber wehrten sich gegen einschränkende Normen, indem sie diese als nicht befolgenswert deklarierten; dies ermöglichte es, die waffenrechtlichen Vorschriften schuldgefühlsfrei, ohne Konflikt mit dem eigenen „gesetzestreuen“ Selbstbild, zu mißachten. Folgende Neutralisierungstechniken, gemäß der Typisierung von Sykes und Matza sind dabei zu beobachten (Sykes/Matza 1968, S. 366 - 369):

1. „Die Verdammung der Verdammenden“:

Der Gesetzgeber habe unter dem Einfluß der in der Öffentlichkeit herrschenden Angst vor Anarchisten übereilt und unüberlegt gehandelt und dabei die berechtigten Interessen der Waffenliebhaber mißachtet, nur um sich die Gunst der Wähler zu erhalten.

2. „Die Verneinung des Unrechts“:

Gefahr vom ganzen Volk und von sich selbst abzuwenden, sei ein höheres Rechtsgut, als die Einhaltung unvernünftiger Gesetze (= rechtfertigender Notstand).

3. „Die Ablehnung der Verantwortung“:

Die Verantwortung für die waffenrechtlichen Verfehlungen der Waffenliebhaber trage der Gesetzgeber, der besonders „loyale, gesetzestreue und staatstragende“ Staatsbürger durch ein unzumutbares Gesetz „zu Vorbestraften macht“.

Die besondere Wirksamkeit dieser Neutralisierungen (bzw. Rationalisierungen) rührt aus der starken Konformität der Meinungsbildung in Waffenliebhaber-Kreisen her. Die in dieser Subkultur nur an dem Ziel der Wahrung der eigenen

Interessen orientierte Meinungsbildung erfolgt regelmäßig nur durch Lesen einseitig orientierter Publikationen und durch Gespräche mit ohnehin Gleichgesinnten; die vom Gesetzgeber vornehmlich vertretenen Interessen der Allgemeinheit haben aus dieser Perspektive nur den Charakter überängstlicher und autoritätsgläubiger Hysterie. Man vermeidet es – auch in den Veröffentlichungen im DWJ – sehr sorgfältig, die eigene vorgefaßte Meinung nicht bestätigende Tatsachen, wie z. B. die negativen Folgen der waffenrechtlichen Liberalität in weiten Teilen der USA⁴, zur Kenntnis zu nehmen. Der irrationale Glaubenssatz, daß möglichst viele Schußwaffen in den Händen der Bürger auch Sicherheit gegen das Überhandnehmen von Kriminalität bedeute, wurde durch wechselseitige Zustimmung zur unbezweifelbaren Wahrheit; damit hatte man die sachliche Berechtigung der waffenrechtlichen Verschärfungen gezeugnet. Von daher war es nur noch ein kleiner Schritt, sich gegenseitig zu bestätigen, daß es keine ernsthafte Verfehlung darstelle, ein zwar legal zustandegekommenes, aber – vermeintlich – inhaltlich ungerechtfertigtes und willkürliches Gesetz zu übertreten. So konnte man gegen die waffenrechtlichen Vorschriften verstoßen, ohne mit dem Selbstbild vom „anständigen, gesetzestreu und staatstragenden“ Bürger direkt in Konflikt zu geraten und ohne das Feind-Bild vom „Verbrecher“ revidieren zu müssen, denn der eigene Rechtsbruch ist ja – im Gegensatz zu dem des „Verbrechers“ – gerechtfertigt.

Den sehr wichtigen Kollektiv-Faktor bei den aufgezeigten Neutralisierungen in einer Subkultur kann man mit einem Zitat von Cohen und Short (Cohen/Short 1968, S. 374) folgendermaßen charakterisieren: „ . . . nichts vermag in dem Maß Zweifel zu lindern und sich moralische Rückversicherung gegen ein nagendes Über-Ich zu verschaffen wie die wiederholte, emphatische und ausdrückliche Unterstützung und Billigung durch andere Personen“.

Summary:

Well-off middle class gun-collectors – though believing themselves to be strong supporters of „law and order“ – disobey to a large extent the restrictive gun control law. A collective neutralization enables them to commit this breach of the norm without any feelings of guilt.

Anmerkungen

- (1) Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze werden zumeist nicht nur in der Öffentlichkeit kaum beachtet, sondern auch die Krimino-

logie hat sich bisher nur in wenigen Teilbereichen um dieses Kriminalitäts-Feld gekümmert.

(2) Gänzlich anders ist hingegen die Situation in den USA, wo aus Gründen der noch nicht lange zurückliegenden Pionierzeit der ungehinderte Besitz von Schußwaffen weitgehend als eine Art Grundrecht angesehen wird und wo deshalb die „National Rifle Association“ so viel Einfluß besitzt, daß sie praktisch jedes ihr nicht genehme Waffengesetz verhindern kann; vgl. auch J. Cooper in DWJ 1975, S. 1188.

(3) Bei diesem Verbrecher-Klischee handelt es sich um ein Projektionsgebilde aus den verdrängten eigenen aggressiven und kriminellen Impulsen der braven Bürger, die sie in Außenseiter hineinprojizieren. Je mehr Aggressivität der angepaßte Bürger in Außenseitern vermutet, je mehr er das Gefühl hat, sich selbst verteidigen zu müssen, desto deutlicher zeigt er, daß er Probleme mit der Bewältigung seiner eigenen Aggressivität hat. Vgl. z. B.: Brenner S. 91; Moser S. 209 u. S. 211 - 212; Ostermeyer S. 55 - 56.

(4) In den USA wurden 1974 67,9 Prozent der vorsätzlichen Tötungsdelikte mit Schußwaffen begangen (Uniform Crime Reports, S. 15) gegenüber 22,2 Prozent der Morddelikte und 16,7 Prozent der Totschlagsdelikte 1974 in der Bundesrepublik Deutschland (Polizeiliche Kriminalstatistik 1974, S. 46). Im schußwaffenreichen Süden der USA ist die Rate der vorsätzlichen Tötungen mit 13,3 auf 100 000 Einwohner nahezu doppelt so hoch wie im relativ schußwaffenfeindlichen Nordosten mit 7,4 vorsätzlichen Tötungen auf 100 000 Einwohner, obwohl die Gewaltkriminalität insgesamt im Nordosten sogar stärker ist als im Süden (Uniform Crime Reports 1974, S. 56 - 61).

Literatur

ALEXANDER, F./STAUB, H., Der Verbrecher und seine Richter (1929), in: Psychoanalyse und Justiz, herausgegeben von Moser, T., Frankfurt/Main 1971

BOCK, G./WEIGEL, W., Handbuch der Faustfeuerwaffen (5. Aufl.), Melsungen 1971

BRENNER, Ch., Grundzüge der Psychoanalyse, Frankfurt/M. 1976

COHEN, A. K./SHORT, J. F. jr., Zur Erforschung delinquenter Subkulturen, in: Kriminalsoziologie, herausgegeben von Sack, F./König, R., Frankfurt/M. 1968

Deutsches Waffen-Journal (DWJ), 8. Jahrg. 1972, 10. Jahrg. 1974, 11. Jahrg. 1975 und Heft 1 - 9 des 12. Jahrg. 1976

KRUMSIEK, L., Novellierung des Waffengesetzes, in: der kriminalist, 1976, S. 287 - 288

MOSER, T., Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt 1970

OSTERMEYER, H., Die bestrafte Gesellschaft, München/Wien 1975
Polizeiliche Kriminalstatistik 1974, hrsg. vom BKA Wiesbaden
Der Spiegel, 29. Jahrg. 1975, Heft 46, S. 115: „Waffen-Razzia. Kanone bei Jean“

SYKES, G. M./MATZA, D., Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz in: Kriminalsoziologie, herausgegeben von Sack, F./König, R., Frankfurt/M. 1968

Uniform Crime Reports. Crime in the United States 1974, herausgegeben vom FBI, Washington, D. C. 1975

7. Oktober 1976

Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 6900 Heidelberg